



Silvia Bender

Staatssekretärin

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

An die obersten Lebensmittelüberwa-
chungsbehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-3393
FAX +49 30 18 529-4262
E-MAIL 04@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 215-222000/
DATUM 16. März 2022

Einhaltung von Kennzeichnungsvorgaben für Lebensmittel während des Russland-Ukraine-Kriegs

Verfolgung von Kennzeichnungsverstößen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Tagen wurde an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) von verschiedenen Akteuren der Wirtschaft die Sorge um Rohstoffengpässe und damit möglicherweise einhergehender Probleme bei der Deklaration von Lebensmitteln während des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine herangetragen. Russland, die Ukraine und Belarus seien für bestimmte Agrarrohstoffe wichtige Rohstoffquellen für den deutschen Markt.

Die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln hat für die Bundesregierung oberste Priorität. Sie ist derzeit jedoch nicht gefährdet.

Unzweifelhaft stehen Teile der Lebensmittelwirtschaft aktuell vor schweren wirtschaftlichen, organisatorischen und logistischen Herausforderungen. Die Lebensmittelwirtschaft schildert, dass im Bereich der Ölsaaten, insbesondere im Bereich Sonnenblumen / Sonnenblumenöl, aber auch bei Weizen, Soja, Leinsamen und Raps Rohstoffengpässe zu erwarten sind und es deswegen in diesen Bereichen teilweise zum Austausch von Zutaten und auch zu Änderungen der Rezeptur kommen könnte. Da neues Verpackungsmaterial in der Kürze der Zeit nicht beschafft werden könne und auch Umdeklarierungen kurzfristig nicht möglich seien, könnten Fälle auftreten, in denen Kennzeichnungsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Kennzeichnungsrechtliche Regelungen und Bestimmungen über die berechtigte Verbrauchererwartung an die korrekte Bezeichnung von Lebensmitteln dienen dem Verbraucherschutz bzw. im Marktordnungsrecht und bei den geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten auch der Darstellung von Qualitäten. Wie schon zu Beginn der Corona-Pandemie vom BMEL dargestellt, bietet das geltende deutsche Recht im Falle einer Krise zwar Möglichkeiten, unter bestimmten Voraussetzungen allgemein oder für den Einzelfall (Ausnahme-)Regelungen zu schaffen. Erforderlich ist nach den genannten Regelungen – in ähnlichen Formulierungen – jedoch u. a., dass die „Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Lebensmitteln“ bzw. die „lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung“ ohne die Maßnahme „ernstlich bzw. ernsthaft gefährdet“ ist. Diesen Punkt sehe ich derzeit nicht erreicht.

Zudem finden diese Regelungen auf EU-rechtliche Vorschriften nur dann Anwendung, wenn das EU-Recht dies ausdrücklich vorsieht. Bei den lebensmittelkennzeichnungsrechtlichen EU-Vorschriften ist dies jedoch regelmäßig nicht der Fall. Änderungen der Kennzeichnungsvorschriften kann nur der EU-Gesetzgeber vornehmen. Diesbezügliche Pläne seitens der EU-Kommission sehe ich derzeit nicht.

Die Unternehmen sollten auf die Erfahrungen während der Corona-Pandemie zurückgreifen, Spielräume nutzen, die der bestehende Rechtsrahmen für Änderungen der Etikettierung bietet, und gemeinschaftlich nach innovativen und kooperativen Lösungen suchen, z. B. durch gegenseitige Unterstützung bei der Rohstoffversorgung oder durch Korrekturen an Etiketten, etwa durch Überkleben nicht (mehr) zutreffender Angaben.

Es müssen alle zumutbaren Maßnahmen zur Information der Verbraucher ausgeschöpft werden. Gleichwohl können wie auch schon während der Corona-Pandemie die Unternehmen zudem durch die Nutzung der den Ländern gegebenen Ermessensspielräume bei der Sanktionierung von kriegsbedingten Kennzeichnungsproblemen unterstützt werden.

Ich bin überzeugt, dass die zuständigen Verwaltungsbehörden der Länder bzw. die Staatsanwaltschaften die bestehenden gesetzlichen Spielräume verantwortungsvoll nutzen und diese bei der Ausübung des ihnen im Ordnungswidrigkeitenrecht obliegenden pflichtgemäßen Ermessens bzw. auch die eventuellen strafprozessualen Möglichkeiten sorgfältig prüfen werden.

Ich bitte Sie daher, den in Ihrer Zuständigkeit liegenden Beitrag zu leisten, um der betroffenen Wirtschaft bei der Anpassung an die neue Situation behilflich zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

